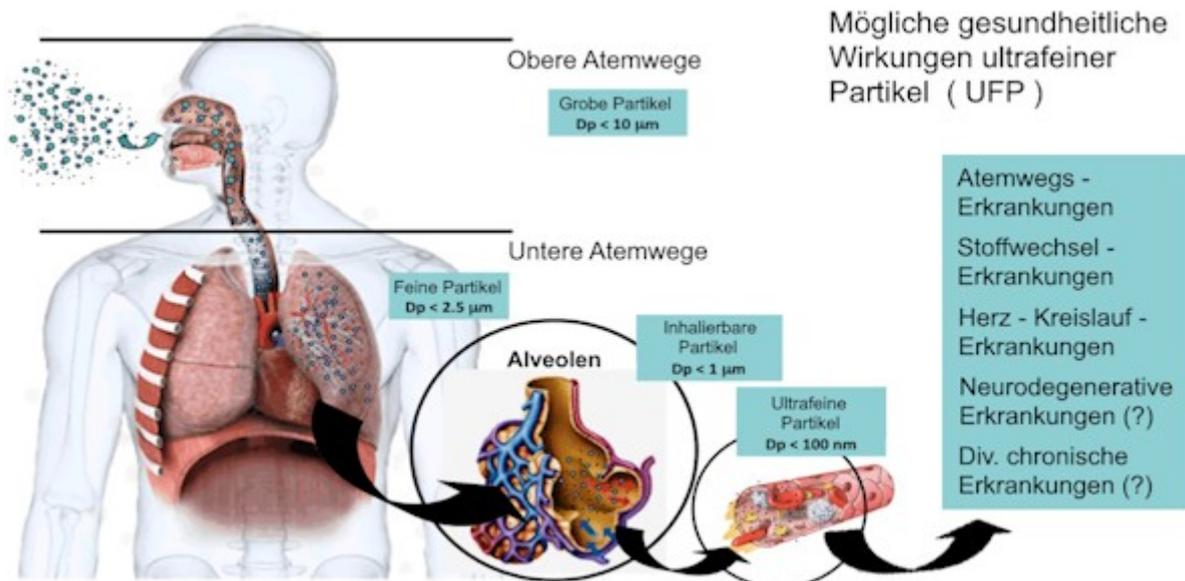




## Bürgerinitiative gegen Fluglärm Raunheim (BIFR)

Mitglied im Bündnis der Bürgerinitiativen (BBI)  
"Kein Flughafen ausbau - Für ein Nachtflugverbot von 22 - 6 Uhr"  
und im Netzwerk "Stay Grounded"



Source: <http://gis2.southlanarkshire.gov.uk/slicimages/AGOL/Air%20Quality/Superior%20Airways%20of%20Respiration.png> ( nicht mehr online verfügbar )

16.06.2025

### UFP-Projekt SOURCE FFR:

## Neue Ausschreibung, alte Probleme

Vor ein paar Tagen erhielten wir vom 'Umwelt- und Nachbarschaftshaus' (UNH) eine [Dokumentation](#) des [Austauschtreffens](#) zwischen UNH und BIs am 16.05.2025.

(Wir wissen ja immer noch nicht genau, ob wir solche Papiere [veröffentlichen dürfen](#), werden aber nur im Bedarfsfall klären, ob wir jetzt ein schlechtes Gewissen zu haben haben.)

Ergänzend zu unserem Bericht vom 21.05. gibt es in der Doku noch Links zu den Präsentationen zur [Belastungsstudie](#) und zur [Wirkungsstudie](#).

Ausserdem enthielt die Mail noch einen [Link](#) zur Ausschreibung des zweiten Teils der Wirkungsstudie, der Panelstudie. Auch dazu haben wir natürlich wieder ein paar boshafte Kommentare.

Zunächst einmal fällt auch diese Ausschreibung wieder durch eine ganze Reihe von **Unstimmigkeiten und Schlampereien** auf - und das, obwohl auch hier wieder als "Beschaffungsdienstleister" die grosse Wirtschaftsagentur 'FPS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH & Co. KG' genannt ist, die *"mit mehr als 140 hochqualifizierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten an den Standorten Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg und München ... in allen unternehmerischen Rechtsfragen"* unterstützt. Zwar macht die ihr Geld primär im Immobilien- und Bau-Sektor, wurde aber auch *"prämiert ... in ... Urheber- und Vergaberecht"*, wo sie *"beraten ... bei der Planung und Vorbereitung, inklusive der Erstellung aller Verfahrensunterlagen, ..."*.

Für dieses Werk würden sie sicher keine Prämie bekommen und hätten, falls das wirklich auf ihr Konto geht, eher eine Abmahnung wegen Schlechtleistung verdient. Und das UNH müsste in diesem Fall eigentlich Regress-Forderungen stellen, um eine Rüge wegen der Vergeudung von Steuergeldern zu vermeiden.

Dabei geht es uns natürlich nicht um Formalia des Vergabeverfahrens, sondern um die inhaltlichen Aspekte, von denen es ja im Wesentlichen abhängt, ob **qualifizierte Bewerber\*innen** an der Ausschreibung teilnehmen und die Arbeiten ausführen werden. Da wäre zuerst positiv anzumerken, dass die direkt auf der Webseite im Vergabeportal verfügbare "Kurze Beschreibung" zwar immer noch zu drei Vierteln aus einer allgemeinen Beschreibung des Gesamtprojekts besteht, aber abgegrenzt und klar erkennbar in einer "Beschreibung der Beschaffung" in Stichworten benennt, woraus die geforderte Leistung besteht und auf welche Antworten das Ergebnis abzielen soll.

Dann aber wird es schon wieder kurios. In den Teilnahmeunterlagen gibt es einen Ordner "**Leistungsbeschreibungen**", und der enthält - nichts. Erst wenn man weiter sucht, findet man unter ""Sonstiges" eine Datei "PAN\_Leistungsbeschreibung\_informatorisch.pdf", und die enthält [auf 23 Seiten](#) die wichtigsten inhaltlichen Angaben, die erforderlich sind, um die ausgeschriebene Leistung nach Inhalt und Umfang beurteilen zu können.

Darin ist auch eine inhaltliche Gliederung in fünf "Arbeitspakete" mit zehn "Unterarbeitspaketen" vorgesehen, und ein Rahmen für die zeitlichen Abläufe wird vorgegeben. Schließlich gibt es auch noch eine Aussage zur Kostenplanung: "*Hinsichtlich der Gesamtkosten ist ein Betrag von 2.600.000 Euro netto nicht zu überschreiten*".

Das kann man vergleichen mit der Kostenschätzung für dieses Modul in der [Design-Studie](#), die 1.730.000 Euro veranschlagt, wenn keine Synergien mit anderen Modulen berücksichtigt werden (die es hier ja nicht gibt). Darin nicht enthalten sind die Kosten für das 'Studienzentrum', in dem die Teilnehmer\*innen untersucht werden sollen. Die werden separat auf 260.000 Euro abgeschätzt, so dass sich eine Gesamtsumme von 1.990.000 Euro ergibt - immerhin eine gute halbe Million weniger. Wie ist dieser Unterschied zu bewerten? Dazu haben wir im Moment noch keine Idee, versuchen aber, noch Infos zu finden, die zur Klärung beitragen können.

Inhaltlich sehen die Vorgaben zunächst 6 Monate Konzept-Entwicklung vor, für die medizinischen Untersuchungen mit einem möglichen "Add-on" mit Spaziergängern unter hoher Belastung auf dem Flughafen-Gelände (AP 1.1 und 1.2) und die notwendige "Expositionsdatenerfassung" an den Wohn- und Aufenthaltsorten der Teilnehmer\*innen (AP 2.1). Für die Durchführung der Aufgaben (AP 1.3 bzw. 2.2), "Synthese und Fazit" (AP 3) und das begleitende "Datenmanagement" (AP 4) und "Projektmanagement" (AP 5) stehen dann noch dreieinhalb Jahre zur Verfügung.

Die Aussagen im AP 5 zu Veröffentlichungs-Rechten und -Pflichten lesen sich relativ liberal und von einem Geist der Transparenz geprägt (u.a. sollen die Fachveröffentlichungen "*idealerweise [als Open-Access-Artikel frei zugänglich sein](#)*"), aber die rechtlich verbindliche Grundlage bleibt hier der [Knebelvertrag](#), der auch in der Ausschreibung zur Sekundärdatenstudie enthalten war.

Dieser **Vertragsentwurf** ist auch weiterhin von sprachlichen und juristischen Unstimmigkeiten geprägt, die in einer professionellen Ausschreibung nicht vorkommen dürften und wirken, als habe eine Person mit wenig formalem Rechtsverständnis und noch weniger Rechtskenntnis daran herumgebastelt.. So verlangt § 10 im Absatz 1 immer noch vom Auftragnehmer, "*dem Auftraggeber ... alle übertragbaren, insbesondere urheberrechtliche, Rechte zur Verwertung, Veröffentlichung und Vervielfältigung ... zur exklusiven, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten und umfassenden Verwertung in allen derzeit bekannten Medien und Nutzungsarten*" zu übertragen, um im nächsten Satz zu konkretisieren, dass "*zu den einzuräumenden Rechten*" u.a. ein so nicht existierendes "Online-Recht" gehört. Juristisch sind "Recht übertragen" und "Recht einräumen" zwei ganz unterschiedliche Dinge. Bei einem Übertrag geht ein Recht vollständig von einer Partei auf eine andere über, die ursprüngliche Rechtsinhaberin behält nichts davon. Räumt aber eine Partei einer anderen ein Recht ein, behält sie dieses Recht, aber die andere Partei darf es ebenfalls nutzen. Das Durcheinander im hier vorliegenden Vertragstext zeigt, dass in solchen Verträgen üblicherweise Veröffentlichungsrechte eingeräumt werden, hier aber, wohl auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers UNH, diese Rechte übertragen, also vollständig beim UNH, nicht mehr bei den Forschenden, liegen sollen. Wie meist, ist auch diese Änderung nicht konsequent ausgeführt.

Ein weiteres Beispiel dafür ist eine Veränderung im gleichen Paragraphen in Absatz 10. Da stand in der [Vertragsfassung](#) der im letzten Jahr [gescheiterten ersten Ausschreibung](#) der Wirkungsstudie als erster Satz: *"Der Auftraggeber entscheidet, ob Ergebnisse der Arbeiten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen"*. Diese wohl zu offensichtlich zensorisch gemeinte Aussage wurde für die zweite Runde gestrichen. Stehen geblieben sind die beiden folgenden Sätze dieses Absatzes, die allerdings auf den ersten Satz bezogen waren und nun bezugs- und sinn-frei für sich stehen. Sollten die darin festgehaltenen Aussagen (*"Als Herausgeber tritt ... der Auftraggeber auf. ... die Namen der Bearbeiter auf Seiten des Auftragnehmers [werden] genannt"*) noch weiter gelten, hätten sie in den folgenden Absatz 11 integriert werden müssen, in dem die Bedingungen für Veröffentlichungen verklausulierter dargestellt sind. Aber dafür müsste man wohl verstehen, was man tut.

Der Begriff "Online-Recht" taucht im Übrigen im gesamten Urheberrechtsgesetz, das die Grundlage für die hier in Rede stehenden vertraglichen Bestimmungen ist, entgegen anderslautender Behauptungen des UNH, nirgends auf. Eine halbwegs rechtstaugliche, allgemein verbindliche Definition dafür, was es umfassen soll, gibt es nicht.

Neu ist, dass der Vertrag diesmal in einer [Version im Korrektur-Modus](#) abgedruckt ist, was dazu führt, dass zwar in der Präambel noch ganz transparent nachzuvollziehen ist, wie die gewählte Verfahrensart verändert wurde (warum eigentlich?), aber auch dazu, dass im Zeitplan § 6 (1) grammatisch unmöglich, aber rechtlich gleichwertig, zwei unterschiedliche Fristen nebeneinander stehen.

Das Grundproblem dieses Vertrages ist aber weiterhin kein juristisches oder gar sprachliches, sondern ein politisches. Die Formulierungen im zitierten und in anderen Paragraphen schränken die Wissenschafts- und Veröffentlichungsfreiheit in bedenklicher Weise ein, und die Verantwortung dafür trägt kein "Beschaffungsdienstleister", sondern der Auftraggeber selbst.

Üben wir uns zum Abschluss trotzdem nochmal in [Positivem Denken](#) und nehmen an, dass sowohl die Sekundärdaten- als auch die Panel-Studie trotz aller oben beschriebenen Einschränkungen von top-qualifizierten Instituten durchgeführt werden, die alle Möglichkeiten optimal nutzen, um Ergebnisse zu erzielen - **was könnte dabei herauskommen?** Eine mögliche Antwort liefert die Design-Studie, die zu allen vorgeschlagenen Modulen ausführt, was davon zu erwarten wäre.

Dort heisst es zur "sekundärdatenbasierten Kohortenstudie", sie solle **"das Risiko des Neuauftretens von klinisch manifesten Erkrankungen durch die UFP-Exposition an der Wohnadresse"** ermitteln und damit *"einen wichtigen Beitrag zur Identifizierung und Quantifizierung UFP-bezogener Krankheitsrisiken"* leisten. Über die Panel-Studie wird gesagt, sie liefere *"fehlende wissenschaftlichen Erkenntnisse über **Assoziationen zwischen Gesamt-UFP, darunter auch flughafenassoziierten UFP, und subklinischen gesundheitlichen Endpunkten** von Bewohner:innen der Region um den Flughafen Frankfurt mit und ohne Vorerkrankungen. Panelstudien können daher vor allem über die biologischen Wirkungspfade von Schadstoffen informieren. Dies stellt einen weiteren Schritt zur Bestimmung kausaler Beziehungen dar, unterstützt die **Festlegung von Grenzwerten für UFP** und dient somit letztendlich dem Schutz der Gesamtbevölkerung."*

Zusammengefasst heisst das, es könnte Aussagen darüber geben, **wie UFP im Körper wirken**, und dazu, **welche Krankheiten dadurch auftreten können**. Das ist weniger, als mit einem Gesamtkonzept möglich wäre, aber immer noch besser als garnichts.

Wird es dazu kommen? Ob die Untersuchungen überhaupt wie geplant in diesem Jahr beginnen können, wird sich relativ bald zeigen. Die Rahmenbedingungen dieser Ausschreibungen sind abschreckend, trotzdem konnte das UNH auf Anfrage mitteilen, das die Ausschreibung für die Sekundärdaten-Studie erfolgreich abgeschlossen wurde: *"Das Angebot wird derzeit geprüft und über den Zuschlag wird in den kommenden Wochen entschieden"*. Ob es wirklich nur eine einzige Bewerbung gab, ist immer noch unklar, aber das wird sich zeigen. Ob es für die Panel-Studie qualifizierte Bewerbungen geben wird, können wir frühestens am 07.07. wissen, wenn die Frist für diese Ausschreibung abläuft, vielleicht aber auch erst sehr viel später, falls das UNH dazu lieber nichts sagt. Wie die Ergebnisse dann aussehen werden, wird sich erst noch viel später zeigen, im schlimmsten Fall erst in vier Jahren.

Quelle: [www.bi-fluglaerm-raunheim.de](http://www.bi-fluglaerm-raunheim.de), Aktuelles

Kontakt und v.i.S.d.P.:

Bürgerinitiative gegen Fluglärm Raunheim

Dr. Horst Bröhl-Kerner, Sprecher

Bahnhofstr. 47, 65479 Raunheim

Tel. +49 6142 22577

Mail [hbk@bifr.de](mailto:hbk@bifr.de)

Web [www.bi-fluglaerm-raunheim.de](http://www.bi-fluglaerm-raunheim.de)